



Arbeitsmarktzugang

AsylwerberInnen haben mit der Zulassung zum Asylverfahren (weiße Karte gem. § 51 AsylG) einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist auf die Bereiche Saisonarbeit und gemeinnützige Hilfstätigkeiten beschränkt.

Gemeinnützige Beschäftigung

- **Auftraggeber:** Gemeinden und QuartiergeberInnen können AsylwerberInnen für gemeinnützige Tätigkeiten in ihrem Wirkungsbereich beschäftigen.
- **Hilfstätigkeiten:** eine vorübergehende Beschäftigung die keiner speziellen Qualifikation bedarf und im Sinne der Allgemeinheit ausgeübt wird. Da es sich um kein reguläres Dienstverhältnis handelt,

bedarf es keiner Beschäftigungsbewilligung durch das AMS.

- **Einsatzmöglichkeiten:** Landschaftspflege; Pflege und Instandhaltung öffentlicher Gebäude und Anlagen; Mitwirkung bei lokalen Veranstaltungen aller Art; Unterstützung bei sozialen Diensten der Gemeinde...
- **Anerkennungsbeitrag:** Angemessener Betrag für jeweilige Hilfstätigkeit. [Kein Entgelt iSd § 49 ASVG-> keine Einkommenssteuerpflicht]
- **Freibetragsgrenze für Zuverdienst als AsylwerberIn:** € 110/Person; € 80/ für jedes weitere Familienmitglied im Haushalt
- **Versicherung:** Krankenversicherung besteht im Rahmen der Grundversorgung. Für den Beschäftigungszeitraum ist von der Gemeinde eine Unfallversicherung abzuschließen.

Rechtliche Grundlage: § 7 Abs 3 GVG-B iVm.
§ 4 Abs 6 StBetrG